



Tätigkeitsbericht 2012
Ombudsstelle Geschlossene Fonds



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

Begrüßungsworte der Geschäftsführung

Berlin, im Dezember 2013

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie halten den fünften Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle Geschlossene Fonds in den Händen. In dieser Ausgabe gibt es zahlreiche Neuerungen zu berichten. Grund dafür ist das Inkrafttreten des neuen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zum 22. Juli 2013. Mit dem KAGB hat Deutschland die europäische Richtlinie über die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die ehemalige Branche der geschlossenen Fonds ist damit nun voll reguliert. Anbieter, Verwalter und Fonds sind der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellt. Beteiligungen an Sachwerten sind nunmehr über das Vehikel der offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) bzw. Sachwertinvestmentvermögen möglich. Für die Verbraucher bedeuten die neuen Regelungen mehr Schutz. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist ein aktiver Teil dieses Schutzes.

Neben den umfangreichen Regelungen und Anforderungen, die die Verwaltungsgesellschaften der neuen Sachwertinvestmentvermögen künftig bei Konzeption und Verwaltung zu beachten haben, eröffnet das KAGB Verbrauchern auch die Möglichkeit eines gesetzlichen Schlichtungsverfahrens. Die Kapitalanlage-Schlichtungsstellenverordnung (kurz: KASchlichtV) regelt die Voraussetzungen und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds hat ihre Satzung und Verfahrensordnung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. So wurden der Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle und ihre Kompetenzen zur Streitschlichtung deutlich erweitert, zudem wurde eine zweite Ombudsperson bestellt. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds kann damit auch solche Streitigkeiten schlichten, die im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen stehen. Weiter sind die Weichen gestellt, um eine Genehmigung der Verfahrensordnung durch die zuständigen Ministerien zu erlangen.

→

Kontakt

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91
info@ombudsstelle-gfonds.de | www.ombudsstelle-gfonds.de

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B
Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba
Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse

Eine weitere Neuerung, die allerdings bereits am 6. Februar 2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins der Ombudsstelle beschlossen wurde, ist die Erhöhung der Bindungswirkung bei Schlichtungssprüchen von vormals 5.000 Euro auf die Schwelle von nunmehr 10.000 Euro. Unverändert bleibt, dass ein Schlichtungsspruch oberhalb dieser Wertgrenze für beide Seiten nur eine Empfehlung ist.

Aktuell beteiligen sich 465 Unternehmen am Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Erweiterungen hinsichtlich Zuständigkeit und Kompetenzen der Ombudsstelle erwarten wir, dass Bedeutung und Zuständigkeitsquote unserer Schlichtungsstelle noch weiter zunehmen werden. Schon jetzt ist die Ombudsstelle Geschlossene Fonds für Anleger, Vertriebe und Mitglieder des Vereins die erste Anlaufstelle im Zusammenhang mit Beschwerden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Herzlichst Ihre

Dr. Ulrike Busse
Geschäftsführerin

Inhaltsverzeichnis

Begrüßungsworte der Geschäftsführung	3
<hr/>	
I. Ombudsstelle und Ombudspersonen	5
1. Geschäftsstelle	6
2. Die Ombudspersonen	7
3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	12
<hr/>	
II. Das Ombudsverfahren ab dem 30. Oktober 2013	14
1. Allgemeines	15
2. Zuständigkeitsprüfung	16
3. Prüfung durch die Ombudsperson	17
4. Abschluss des Verfahrens	18
<hr/>	
III. Jahresrückblick 2012	19
1. Angeschlossene Unternehmen	20
2. Verfahrensstatistik	22
a. Gesamtanzahl der Beschwerden	22
b. Beschwerdeeingänge	22
c. Beschwerdegegner	24
d. Beschwerdegründe	26
e. Beschwerdeziele	28
f. Schlichtungen	30
3. Auswertung	33
<hr/>	
IV. Ausblick	34
<hr/>	
V. Anhang	36
1. Verfahrensordnung	37
2. Satzung	41
3. Verzeichnis der Ombudspersonen und Beschwerdestellen	46

I. Ombudsstelle und Ombudspersonen

1. Geschäftsstelle

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (ehemals VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.) und seiner Mitgliedsunternehmen zum 1. März 2008 als zentrale Anlaufstelle für Schlichtungsanträge im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds eingerichtet. Mit Aktualisierung der Satzung zum 30. Oktober 2013 ist die Ombudsstelle nun auch für Streitfragen im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen nach dem KAGB (sogenannte Alternative Investment Funds – AIF) zuständig. Sachwertinvestmentvermögen gibt es als offene und geschlossene Typen, die Zuständigkeit der Ombudsstelle deckt grundsätzlich beide Arten ab. Aufgabe der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist es, als unabhängige Instanz Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (wie z.B. Anbietern, Treuhändern, Fondsgesellschaft) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds zu schlichten. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds hat es sich zur Aufgabe gemacht, künftig auch bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Sachwertinvestmentvermögen zu schlichten. Durch die Schlichtung soll erreicht werden, dass Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden.

Die Geschäftsstelle übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Schlichtungsanträge von Anlegern auf und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudspersonen ab.

Mit der juristischen Prüfung der Schlichtungsanträge ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein den Ombudspersonen.

Zentrale Ansprechperson in der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse.

2. Die Ombudspersonen

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds hat ab dem 1. Januar 2014 zwei Ombudspersonen: Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen und Herrn Dr. Fritz Frantziöch.

Die Ombudspersonen sind unabhängig und unterliegen weder Weisungen des Vorstands noch Weisungen eines Mitglieds oder der Geschäftsstelle des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.



Ombudsfrau der Ombudsstelle:
Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

a. Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen

Seit Beginn der Ombudsstelle ist Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen deren Ombudsfrau.

Für ihre Aufgabe als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf fast 40 Jahre Erfahrung als Richterin und Schiedsrichterin zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Frau Dr. Schmidt-Syaßen Vorsitzende Richterin des Seerechtssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg. Im Zentrum ihrer Arbeit standen die Rechtsprechung zu Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts und Rechtsfragen des allgemeinen Zivilrechts.

Im Jahr 2005 wurde Frau Dr. Schmidt-Syaßen als erste Richterin Deutschlands mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, mit dem der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Frau Dr. Schmidt-Syaßen war darüber hinaus bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und bis 2009 Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht sowie bis 2010 Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie ist seit 2004 Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Bis heute engagiert sich Frau Dr. Schmidt-Syaßen für Wohltätigkeitszwecke, unter anderem im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechts- und Lebensberatung, und wird auch als Schiedsrichterin tätig. Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann Professor Dr. Karsten Schmidt in Hamburg. Das Ehepaar hat zwei Töchter und fünf Enkel.



Ombudsman der Ombudsstelle: Dr. Fritz Frantziach, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht im Ruhestand

b. Ombudsman Dr. Fritz Frantziach

Zum 1. Januar 2014 hat der Vorstand der Ombudsstelle Herrn Dr. Fritz Frantziach zum Ombudsman bestellt. Herr Dr. Frantziach, Jahrgang 1940, übernahm sein erstes Richteramt im Jahr 1970 am Landgericht in Hamburg, 1980 wurde er Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht, wo er bis zu seinem Ruhestand im Dezember 2004 im 6. Zivilsenat neben allgemeinen Zivilsachen auch für Transport- und Seerecht zuständig war.

Parallel zu seinem Richteramt war Herr Dr. Frantziach auch als Prüfer in den ersten und zweiten juristischen Staatsexamina, im Wirtschaftsprüferverfahren sowie als Prüfer der Amtstätigkeit von Notaren tätig. Von 1988 bis zu einer Gesetzesänderung im Sommer 2002 war Herr Dr. Frantziach zudem stellvertretender Vorsitzender im Bundesoberseeamt und dort zuständig für die Untersuchung von Seeunfällen.

Er wurde außerdem 1992 vom Bundesjustizministerium in die Kommission zur Reform des Transportrechts berufen sowie 2004 in die Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts.

Herr Dr. Frantziach hat außerdem das Thema ‚Lagerrecht‘ einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Band 7 des Münchener Kommentars zum HGB bearbeitet.

Der Hamburger Jurist ist seit vielen Jahren und bis heute als Schiedsrichter in schiedsrichterlichen Verfahren tätig. Ab dem 1. Januar 2014 ist er nun Ombudsman der Ombudsstelle Geschlossene Fonds.

Herr Dr. Frantziach lebt in Hamburg, ist verheiratet und hat eine erwachsene Tochter.

3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds

a. Vorstand

Die Ombudsstelle wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. unterhalten, der am 22. November 2007 in Berlin gegründet wurde. Seit dem 6. Februar 2012 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus den Herren Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender) und Eric Romba (Schatzmeister). Weiterer Vorstand ist Sven Lange. Geschäftsführerin des Vereins ist Dr. Ulrike Busse.



Die Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen (Mitte) mit der Geschäftsführerin Dr. Ulrike Busse (rechts daneben) und den Vorstandsmitgliedern Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba, Dr. Joachim Seeler, sowie dem Ombudsmann Dr. Fritz Frantziöch (von links nach rechts).

b. Mitglieder und angeschlossene Unternehmen

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 ist die Zahl der Vereinsmitglieder von den 29 Gründungsmitgliedern des Vereins Ombudsstelle auf 34 Mitgliedsunternehmen gestiegen.

Mitglieder des Vereins sind (Stand Dezember 2013):

- Aquila Capital Structured Assets GmbH
- Bouwfonds Real Estate Investment Management Deutschland GmbH
- bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
- Buss Capital GmbH & Co. KG
- BVT Holding GmbH & Co. KG
- Commerz Real AG
- DFH Deutsche Fonds Holding AG
- Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG
- FLEX Fonds Capital AG
- GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH
- HAHN-Immobilien Beteiligungs AG
- Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH
- HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG
- HCI Capital AG
- Hesse Newman Capital AG
- HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH
- ILG Fonds GmbH
- IVG Private Funds GmbH
- JAMESTOWN US-Immobilien GmbH
- KGAL GmbH & Co. KG
- LHI Leasing GmbH
- Lloyd Fonds AG
- MPC Capital AG
- NORDCAPITAL GmbH
- One Capital Emissionshaus GmbH
- PARIBUS Capital GmbH
- Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement
- SachsenFonds GmbH
- SIGNA Property Funds Deutschland AG
- US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH

Neben den Mitgliedern des Vereins haben sich 431 weitere Gesellschaften, und zwar Fonds- und Treuhandgesellschaften der Mitglieder, dem Ombudsverfahren angeschlossen.

Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden.

II. Das Ombudsverfahren seit dem 30. Oktober 2013

1. Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. hat am 30. Oktober dieses Jahres die Vereinssatzung und die Verfahrensordnung für das Ombudsverfahren neugefasst. Die Ombudsstelle ist damit gut vorbereitet, um auch bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch entstehen können, zu schlichten. Im Folgenden wird beschrieben, wie das Ombudsverfahren nunmehr ausgestaltet ist.

Das Ombudsverfahren gliedert sich in drei verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens. Es handelt sich dabei um ein schriftliches Verfahren, mündliche Anhörungen oder gar Beweistermine werden nicht durchgeführt. Ein Verfahren kann über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Dem Schlichtungsantrag sollen sämtliche für den Streitfall relevante Dokumente beifügt sein. Der Antragsteller hat zu versichern, dass in der streitigen Angelegenheit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungs- oder Gütestelle angerufen worden ist, keine Abweisung seines Antrages auf Prozesskostenhilfe mangels Aussicht auf Erfolg erfolgt ist und in der Sache auch nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Das Ombudsverfahren ist als Serviceleistung des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. und seiner Mitglieder für die Anleger gebührenfrei. Diese haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Für den Anleger ist das Verfahren auch risikofrei: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens in jedem Fall noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, zumal ein Schlichtungsspruch für ihn keine Bindungswirkung entfaltet. Außerdem gilt während des Ombudsverfahrens von der Vorprüfung an die Verjährung seiner Ansprüche als gehemmt. Die juristischen Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

2. Zuständigkeitsprüfung

Wichtigste Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass sich das betreffende Unternehmen, gegen das der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine jeweils aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Angeschlossene Unternehmen.

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren grundsätzlich wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle abgelehnt. Der Schlichtungsantrag wird dann umgehend mit dem Hinweis über die Unzuständigkeit an den Antragsteller zurückgegeben. Soweit sich die Anfragen nicht auf geschlossene Fonds, sondern z. B. auf Versicherungen, offene Fonds oder ein Vertriebsunternehmen beziehen, werden die Beschwerden an die zuständigen Ombuds- oder Kundenbeschwerdestellen weitergeleitet oder den Antragstellern die entsprechenden Kontaktdaten genannt. Im Übrigen wird stets versucht, die Antragsteller zu unterstützen, indem andere Ansprechpartner oder Stellen genannt werden, die Rechtsauskunft oder -rat geben können, wie z. B. die Verbraucherzentralen, öffentliche Rechtsauskunftsstellen oder Anwälte über die örtliche Anwaltskammer.

Soweit die Zuständigkeit gegeben ist, leitet die Geschäftsstelle das formelle Ombudsverfahren ein. Sie fordert die Antragsgegnerin zur Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Sie kann zudem beide Parteien auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Soweit die Stellungnahme der Antragsgegnerin nicht zu einer Einigung führt und der Schlichtungsantrag sich dadurch erledigt hat, legt die Geschäftsstelle der Ombudsperson den Fall vor.

3. Prüfung durch die Ombudsperson

Die Ombudsperson prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Damit das Verfahren zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand, d.h. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. an einem Sachwertinvestmentvermögen.
- Es wurde in der Streitigkeit noch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen.
- Der Streitfall war oder ist nicht bereits bei Gericht anhängig.
- Es wurde in der Streitfrage noch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen.
- Es wurde oder wird nicht bereits ein Schlichtungsversuch bei einer Schlichtungs- oder Gütestelle durchgeführt.
- Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde nicht bereits abgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- Der geltend gemachte Anspruch darf nicht bereits verjährt sein.

Die Ombudsperson wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt selbst keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

Soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds alter Art bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, können:

- weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten,
- noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten,
- noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung Gegenstand des Ombudsverfahrens sein.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll, soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds bezieht, für den die Vorschriften des KAGB keine Geltung haben, die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

Soweit zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor. Die Ombudsperson prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral. Maßstab für ihre Prüfung sind Recht und Gesetz.

4. Abschluss des Verfahrens

Als Ergebnis ihrer Prüfung kann die Ombudsperson das Verfahren durch einen Schlichtungsvorschlag oder durch einen Schlichtungsspruch beenden. Beide erfolgen in schriftlicher Form, enthalten eine kurze und verständliche Begründung und werden den Schlichtungsparteien in schriftlicher Form zugeleitet. Grundsätzlich wird immer eine Einigung der beiden Parteien angestrebt.

a. Abschluss des Verfahrens durch Schlichtungsspruch

Steht die Sachlage aufgrund der vorgelegten Urkunden und sonstigen schriftlichen Darlegungen zur Überzeugung der Ombudsperson fest, so erlässt sie einen Schlichtungsspruch. Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und enthält eine kurze und verständliche Begründung.

Bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend. Dies gilt jedoch nicht für den Anleger. Ist er mit der Entscheidung der Ombudsfrau nicht einverstanden, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen. Liegt der Streitwert über 10.000 Euro, ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau eine Empfehlung für beide Seiten.

Gegen einen Schlichtungsspruch kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden.

b. Beendigung des Verfahrens durch einen Schlichtungsversuch

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen, die Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten, kaufmännische Entscheidungen (insbesondere aus der Geschäftsführung) des Emittenten, die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder ein Musterverfahren zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch sondern die Ombudsperson unternimmt einen Schlichtungsversuch. Dabei unterbreitet die Ombudsperson den beiden beteiligten Parteien einen Vorschlag, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist für beide Seiten nicht bindend; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Darauf weist die Ombudsperson die Beteiligten in ihrer schriftlichen Begründung hin. Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle annehmen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit.

1. Angeschlossene Unternehmen

Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds hatte zum 31. Dezember 2012 folgende 44 Mitglieder:

- Aquila Capital Structured Assets GmbH
- Bouwfonds Real Estate Investment Management Deutschland GmbH
- Buss Capital GmbH & Co. KG
- BVT Holding GmbH & Co. KG
- Commerz Real AG
- DCM Deutsche Capital Management AG
- DFH Deutsche Fonds Holding AG
- Doric Asset Finance & Verwaltungs GmbH
- Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG
- DSF Deutsche Structured Finance GmbH
- DWS Finanz-Service GmbH (vormals RREEF Management GmbH)
- E & P Real Estate GmbH & Co. KG
- Flex FondsCapital AG
- GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH
- HAHN-Immobilien Beteiligungs AG
- Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH
- HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG
- HCI Capital AG
- Hesse Newman Capital AG
- HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH
- HIH Hamburgische Immobilien Handlung GmbH
- ILG Fonds GmbH
- INDUSTRIFINANS Real Estate GmbH
- IVG Private Funds GmbH
- JAMESTOWN US-Immobilien GmbH Köln
- KGAL GmbH & Co. KG
- LHI Leasing GmbH
- Lloyd Fonds AG
- MPC Capital AG
- Next Generation Funds München GmbH
- NORDCAPITAL GmbH
- One Capital Emissionshaus GmbH
- OwnerShip Emissionshaus GmbH
- PARIBUS Capital GmbH
- PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG
- Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement
- SachsenFonds GmbH
- SIGNA Property Funds Deutschland AG
- US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH
- Verband Geschlossene Fonds e.V.
- Wealth Management Capital Holding GmbH
- White Owl Capital AG
- Wölbern Invest KG

An das Ombudsverfahren waren zum 31. Dezember 2012 insgesamt 509 Unternehmen angeschlossen, davon 467 Fonds- und Treuhandgesellschaften und 44 Mitgliedsunternehmen.

Flex Fonds Capital AG und PARIBUS Capital GmbH sind dem Verein in 2012 als neue Mitglieder beigetreten.

Aus dem Verein ausgeschieden sind im Berichtsjahr 2012 infolge ihres Austritts aus dem bsi e.V. (ehemals VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.) die Initiatoren PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG und E & P Real Estate GmbH & Co. KG.

Neben den Mitgliedern des Vereins hatten sich zum 31. Dezember 2012 467 weitere Gesellschaften, und zwar Fonds- und Treuhandgesellschaften der Mitglieder, dem Ombudsverfahren angeschlossen.

Bei den Fondsgesellschaften handelt es sich zum einen um neue Beteiligungsangebote, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren bereits bei der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen. Zum anderen haben auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden (sogenannte Altfonds), über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt. Einige Treuhandgesellschaften haben ihren Anschluss auch für Schlichtungsanträge gegen Altfonds erklärt.

2. Verfahrensstatistik

a. Gesamtanzahl der Beschwerden

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 bis zum Ende des Berichtsjahres sind insgesamt 766 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen.

Im Jahr 2012 gab es 169 Anfragen, wovon sich 92, also mehr als die Hälfte der Anfragen, gegen geschlossene Fonds richteten, die nicht von Vereinsmitgliedern initiiert worden waren. Auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen bezogen, betrafen die Beschwerden Fonds von 18 verschiedenen Mitgliedsunternehmen.

Gegenüber dem Vorjahr gab es damit weniger Anfragen. Der Anteil von Beschwerden, für welche die Ombudsstelle zuständig war, hat sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr verringert.

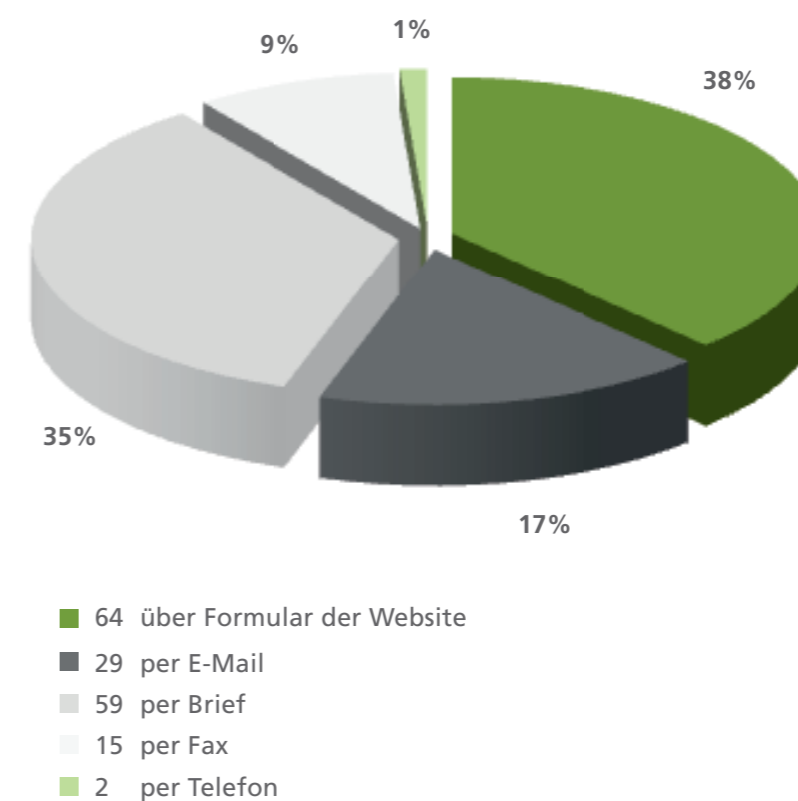
b. Beschwerdeeingänge

Die Ombudsstelle bietet mehrere Wege an, die Beschwerde einzureichen. Es zeigt sich, dass die direkte Eingabemöglichkeit einer Beschwerde über unser Kontaktformular auf unseren Internetseiten guten Anklang findet. Über ein Drittel der Fälle (64 Fälle / 38%), wurden über das Kontaktformular auf der Internetseite der Ombudsstelle eingereicht.

Per E-Mail wurden weitere 29 Beschwerden (rund 17 %) eingereicht. Die übrigen Beschwerden gingen per Post (59 Fälle, rund 35 %), per Fax (15 Fälle, rund 9 %) und per Telefon (2 Fälle, rund 1 %) ein, wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist.

In vielen Telefongesprächen konnte bereits vorab geklärt werden, dass die Ombudsstelle unzuständig ist. Einige Anrufe betrafen z. B. offene Immobilienfonds, die geschlossen wurden oder Beschwerden, die sich ausschließlich gegen Berater und Vermittler von Banken, Sparkassen oder dem bankunabhängigen Vertrieb richteten. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Betracht kam, wurden die Beschwerden weitergeleitet oder die entsprechenden Kontaktdaten weitergegeben. Da das Ombudsverfahren jedoch in jedem Fall ein schriftliches Verfahren ist, wurde beschlossen, die Anrufe nicht mehr als Beschwerdefall in die Statistik aufzunehmen. Aus diesem Grund sind in diesem Jahr weniger Beschwerden in die Statistik eingeflossen. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass Anfragen per Telefon, die vor allem die Zuständigkeit betreffen, nicht abgenommen haben. Viele Anrufer wurden durch die BaFin auf die Ombudsstelle Geschlossene Fonds als möglichen Ansprechpartner für ihre Beschwerden hingewiesen.

Eingangswege der Beschwerden in 2012



c. Beschwerdegegner

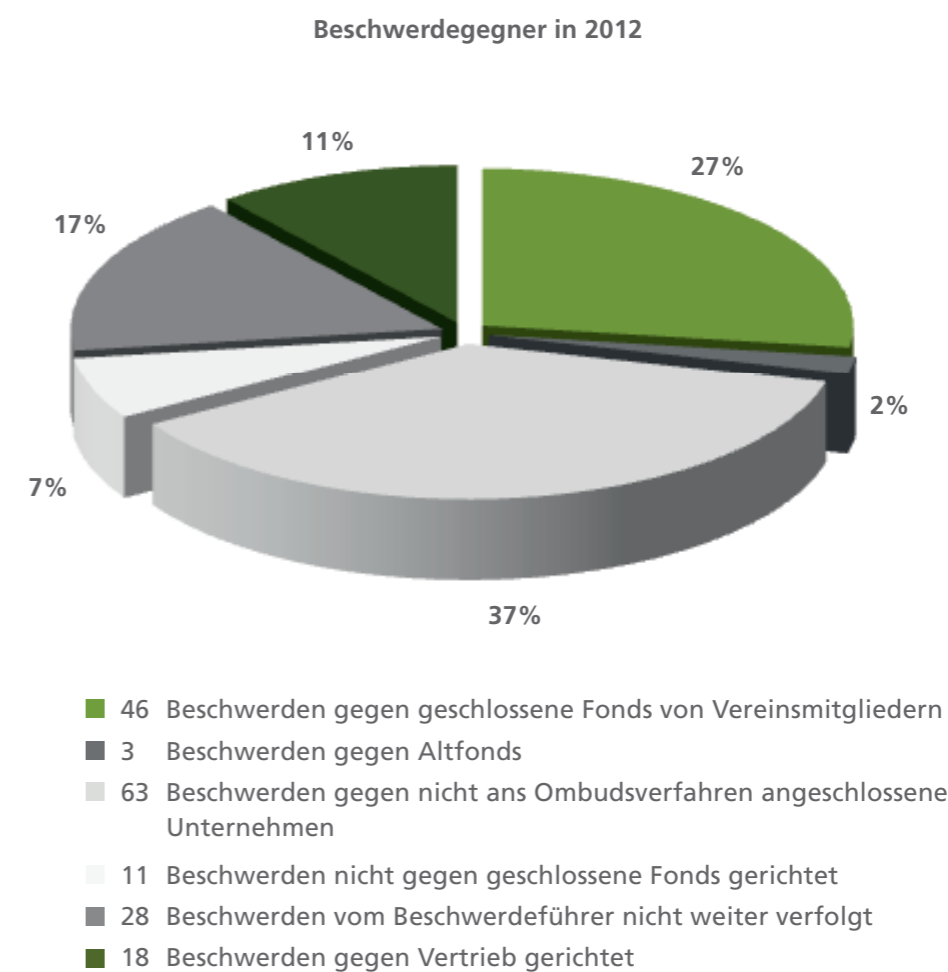
Im Jahr 2012 erreichten die Ombudsstelle 95 Beschwerden, für die sie nicht zuständig war. In 46 Fällen konnte ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. 28 Beschwerden wurden vom Beschwerdeführer nicht weiter verfolgt.

Einen guten Überblick über die Verteilung der Anfragen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ombudsstelle gibt die nebenstehende Grafik.

Während 11 Anfragen andere Kapitalanlagen als geschlossene Fonds oder Versicherungen betrafen, gingen 63 Beschwerden gegen geschlossene Fonds ein, die am Ombudsverfahren nicht teilnehmen. 18 Beschwerden richteten sich gegen ein eigenständiges Vertriebsunternehmen. 3 Beschwerden richteten sich gegen sogenannte Altfonds, d.h. Fonds, die bereits vor der Gründung der Ombudsstelle von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurden und die sich bisher nicht dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. In diesen Fällen wurde ein früher Einigungsversuch mit dem Mitgliedsunternehmen eingeleitet, der in einem Fall mit einer erfolgreichen Einigung endete (zu den einzelnen Verfahrensausgängen siehe weiter unten unter Punkt f).¹

Anfragen, in denen die Ombudsstelle nicht zuständig war, sind umgehend nach Eingang mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Beschwerdeführer zurückgegeben worden. Dabei wurde betont, dass das Schlichtungsverfahren auf Freiwilligkeit basiert und deshalb Voraussetzung ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich die Beschwerde richtet, dem Verfahren anschließt und der Verfahrensordnung unterwirft.

¹ In der für die Fälle aus dem Jahr 2012 gültigen Verfahrensordnung war ein früher Einigungsversuch vorgesehen, der dem eigentlichen Schlichtungsverfahren vor der Ombudsperson vorgeschaltet war. Im Rahmen des frühen Einigungsversuchs hat die Geschäftsführung der Ombudsstelle direkt nach Eingang der Beschwerde mit dem betroffenen Unternehmen Kontakt aufgenommen, um diesem Gelegenheit zu geben, der Beschwerde abzuwehren. Soweit der Versuch ergebnislos blieb, wurde das formelle Ombudsverfahren eingeleitet. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz wurde bei der Neufassung der Verfahrensordnung auf den frühen Einigungsversuch verzichtet. Dem Unternehmen steht es weiterhin frei, zu Beginn des Verfahrens der Beschwerde abzuwehren.



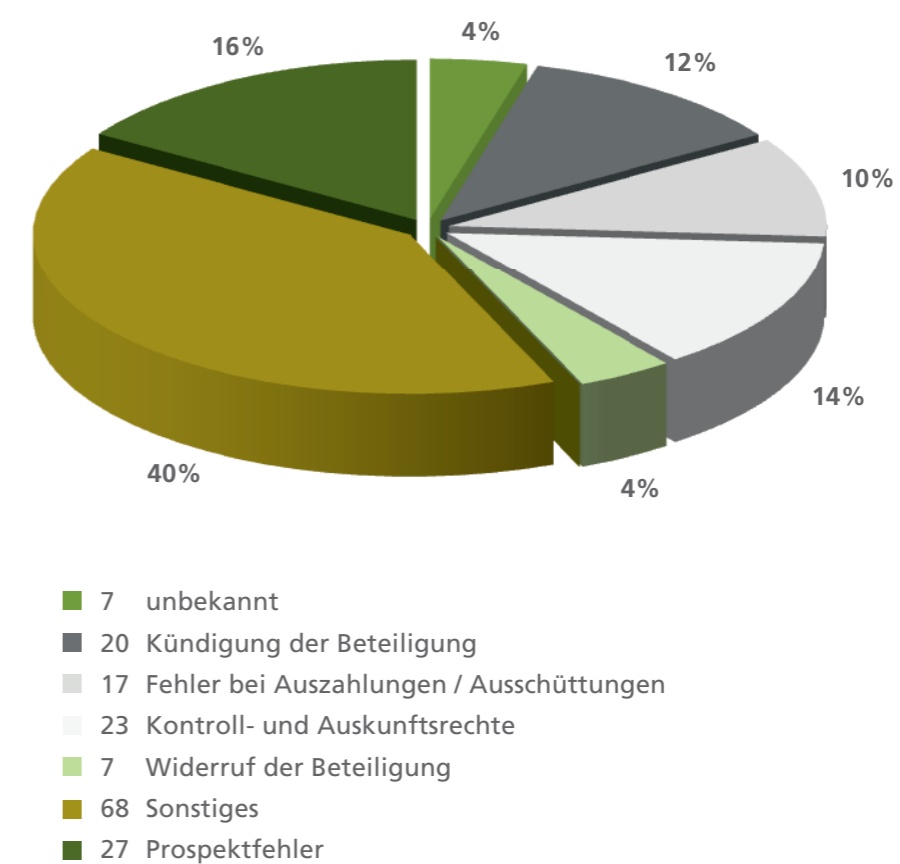
d. Beschwerdegründe

Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, haben sich die Beschwerdeführer aus unterschiedlichen Gründen an die Ombudsstelle gewandt.

In 27 der 2012 eingegangenen Fälle waren Prospektfehler Grund für die Beschwerde. Das entspricht einem Anteil von nur noch 16 % gegenüber 27 % im Vorjahr. 20 Beschwerden wurden mit einer Kündigung und 7 mit dem Widerruf der Beteiligung begründet (4%). In 23 Fällen (14 %) wurden Auskunfts- und Kontrollrechte eingefordert. Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen wurden in 17 Fällen (10 %) gerügt. 40 % der Fälle betrafen sonstige Gründe, die in der Regel auf sehr individuellen Anliegen der Beschwerdeführer beruhten. Dabei wurde des Öfteren um Beratung gebeten, das Ausbleiben des wirtschaftlichen Erfolges bemängelt oder Beratungsfehler gerügt. In einigen Fällen blieb der Beschwerdegrund unbekannt.

Auch dieses Jahr bezogen sich die meisten Anfragen auf Fonds, deren wirtschaftliche Performance unter Plan blieb. Häufig wurde in diesen Fällen gleichzeitig eine Falschberatung gerügt. Viele Beschwerdeführer bemängelten, dass sie über die lange Laufzeit der Anlage bei Zeichnung nicht aufgeklärt worden seien.

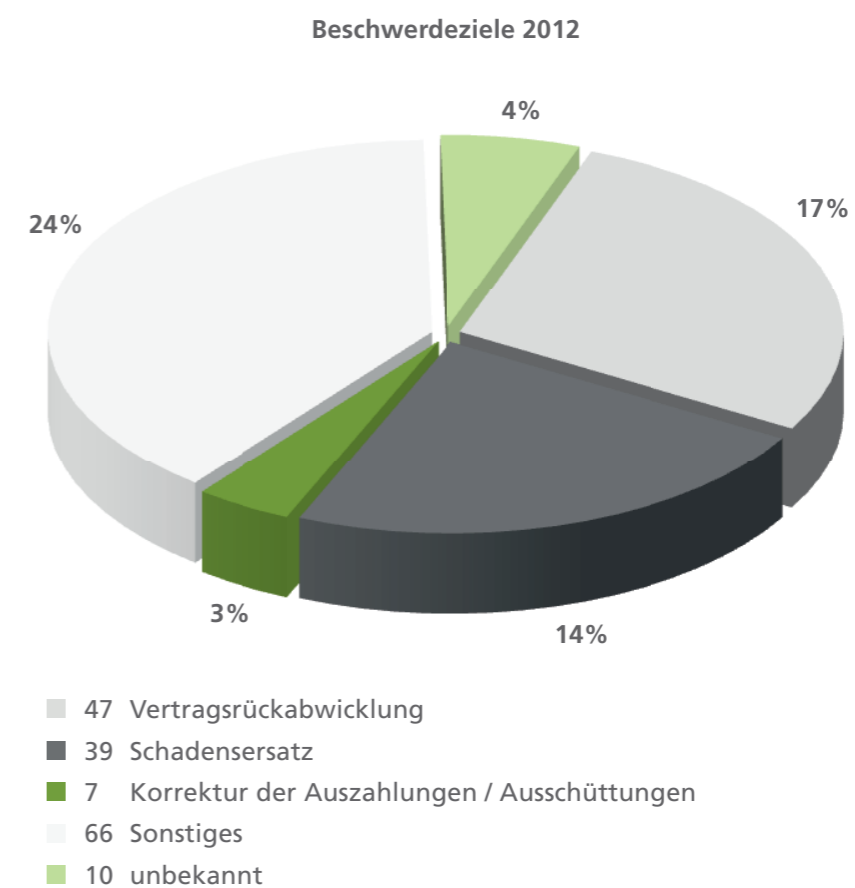
Beschwerdegründe in 2012



e. Beschwerdeziele

Die von den Anlegern mit der Beschwerde verfolgten Ziele sahen wie folgt aus: Im Gegensatz zum Vorjahr forderten die Beschwerdeführer von den Beschwerdegegnern im Berichtszeitraum eher die Vertragsrückabwicklung als Schadenersatz (17 % zu 14 %). Nur in 8 Fällen wurde die Korrektur der Auszahlung oder Ausschüttung gefordert.

Häufig sollte mit der Beschwerde das Ziel erreicht werden, bestimmte Auskünfte, die vom Vertragspartner verweigert wurden, zu erlangen. Im Übrigen wurden verschiedene Begehren geäußert, die Rechtsrat, Auskunft oder die Abwendung von Zahlungsaufforderungen beinhalteten. Einige Beschwerdeführer haben zudem angegeben, dass sie die Hemmung der Verjährung mit ihrer Beschwerde erreichen möchten. Immer wieder kam es vor, dass Beschwerdeführer das Ziel ihrer Beschwerde nicht genau darlegen und dann um Konkretisierung ihres Begehrens gebeten werden mussten.



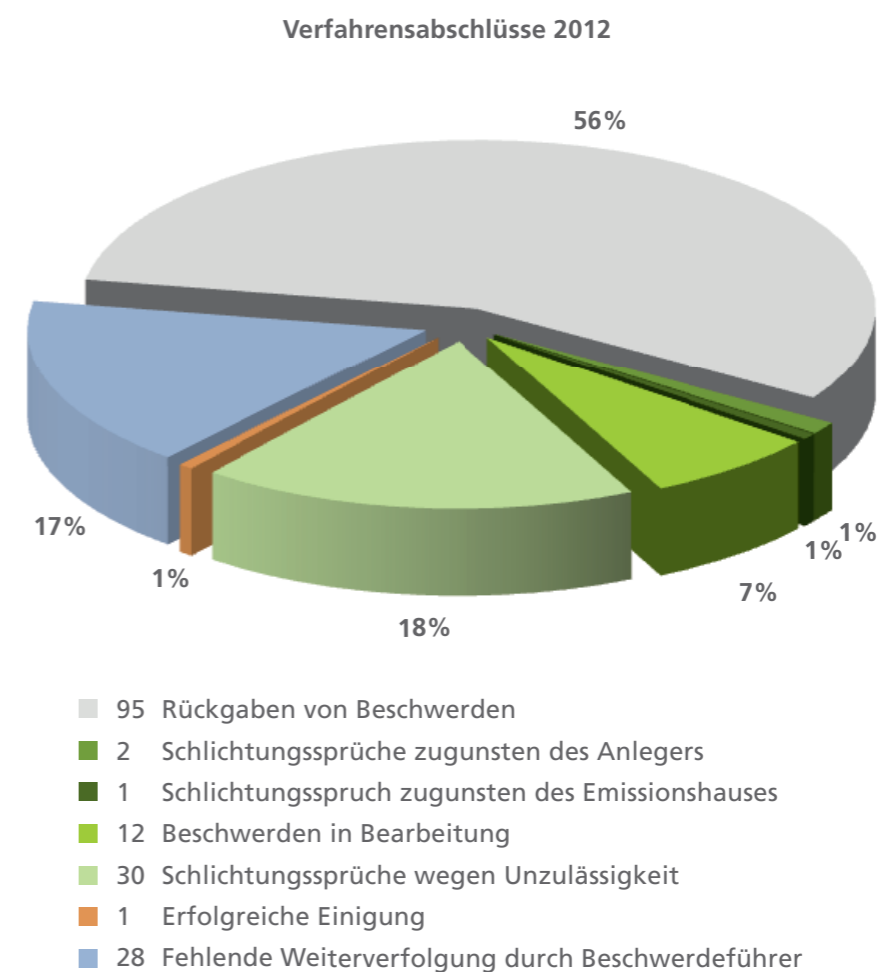
f. Schlichtungen

Im Berichtsjahr 2012 konnten die meisten der Verfahren abgeschlossen werden. 12 Beschwerden (rd. 7%) blieben in der Bearbeitung und wurden im Jahr 2013 weiterverfolgt. Grafisch stellt sich die Verteilung der Verfahrensabschlüsse folgendermaßen dar:

95 der in 2012 eingereichten Beschwerden mussten mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Beschwerdeführer zurückgegeben werden.

In 28 Fällen wurden die Beschwerden vom Beschwerdeführer nicht weiterverfolgt, indem z.B. die angeforderten Unterlagen oder Vollmachten nicht vorgelegt oder die Beschwerde nicht näher begründet wurde, weshalb die Verfahren geschlossen wurden.

In einem Fall führte der frühe Einigungsversuch (§ 4 der Verfahrensordnung) zum Erfolg und der Beschwerde wurde durch den Beschwerdeführer abgeholfen bzw. die Parteien haben sich geeinigt.² In diesem Fall ging es dem Beschwerdeführer um die Einsetzung eines Interimsbeirates. Die Geschäftsführung des Fonds hatte bereits die Einsetzung eines Beirates geplant und die Wahl dafür vorbereitet. Nach Abstimmung der Gesellschafter wurde der Beirat eingerichtet; die Beschwerde hatte sich damit zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers erledigt.



² Zum frühen Einigungsversuch siehe weiter oben Fußnote 1.

Im Berichtsjahr ergingen insgesamt 33 Schlichtungssprüche, davon zwei Schlichtungssprüche zugunsten des Beschwerdeführers. Hierbei handelt es sich zum einen um einen Fall, in dem die Beschwerdeführerin eine bestimmte Auskunft von der Beschwerdegegnerin verlangte. Die Ombudsfrau befand, dass die bisherigen Auskünfte der Beschwerdegegnerin nicht ausreichend das berechnete Auskunftsverlangen beantwortet hatten und gab dem Unternehmen auf, die Auskunft vollumfänglich zu geben. In dem anderen Fall ging es um einen Schadensersatzanspruch. Diesen machte der Beschwerdeführer nach Ansicht der Ombudsfrau im Hinblick auf seinen Kauf einer Beteiligung auf dem Zweitmarkt zu Recht geltend. Beide Schlichtungssprüche ergingen mit Bindungswirkung für den Beschwerdegegner.

In einem weiteren Fall kam die Ombudsfrau zu der Einschätzung, dass die Beschwerde nicht berechtigt war. In diesem Fall hatte die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihr eine unrichtige Auskunft erteilt worden sei. So hätte sie in Folge ihrer Kündigung steuerliche Nachforderungen zu leisten, obwohl ihr mitgeteilt worden sei, dass ihr keine Kosten entstehen würden. Hier kam die Ombudsfrau zu der Einschätzung, dass die steuerlichen Nachforderungen sich nicht als Folge der Kündigung ergeben haben, sondern in jedem Fall eingetreten wären und die Beschwerde somit nicht berechtigt sei.

In den restlichen 30 Fällen wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen, größtenteils weil sie sogenannte Musterverfahren nach § 5 Absatz 4 Sätze 3 und 4 der Verfahrensordnung betrafen.

Diese Beschränkung beruht auf der Erkenntnis, dass die gesamte Struktur eines Fonds betroffen wäre, wenn in einem Beschwerdeverfahren Ansprüche auch nur einzelner Anleger bejaht würden. Denn dies hätte unter Umständen nicht abschätzbare weitere Forderungen zur Folge, über die aber sachgerechter Weise in einem gesetzlich geregelten gerichtlichen Verfahren mit gleicher Wirkungsmöglichkeit für und gegen alle Anleger entschieden werden sollte.

Diese Regelung der Verfahrensordnung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Ombudsverfahren geschaffen wurde, um individuellen Problemen von Anlegern abzuhelpen. Das Verfahren ist jedoch nicht geeignet, die komplexen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Gesamtbewertung eines Fondskonzeptes und des jeweiligen Prospekts zu behandeln.

3. Auswertung

Die Anzahl der Beschwerden bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist in 2012 auch aus dem Grund gefallen, dass die Geschäftsstelle telefonisch eingegangene Anfragen nicht mehr als Beschwerden gewertet hat, da das Ombudsverfahren grundsätzlich ein schriftliches Verfahren ist. Insgesamt hat sich die Zahl der Anrufer aber nicht verringert. Zum einen liegt es daran, dass die Beschwerdeführer von der BaFin immer wieder die Auskunft erhalten, dass unsere Ombudsstelle bei geschlossenen Fonds zuständig ist. Zum anderen ist die Bekanntheit unserer Ombudsstelle unter den Anlegern im Laufe der Jahre gewachsen. Bei unseren Nachfragen bei den Anrufern haben wir ebenfalls erfahren, dass unsere Ombudsstelle oft über das Internet gefunden wurde.

Auch in diesem Berichtszeitraum wurden insbesondere zum Ende des Jahres 2012 viele Beschwerden eingelegt, die die Beschwerdeführer zum Teil recht offen damit begründet haben, über das Beschwerdeverfahren die Verjährung ihrer Ansprüche hemmen zu wollen.

Einige Beschwerdeführer einigten sich über die Ombudsstelle mit dem Beschwerdegegner. Langwierige, kostenintensive Gerichtsverfahren konnten so in einigen Fällen vermieden werden. Aber auch in den anderen Fällen ist es den Beschwerdeführern für gewöhnlich bereits eine Hilfestellung, sich mit ihrem Begehren an eine neutrale, unabhängige Stelle wenden zu können. Über das Ombudsverfahren können sie sich mit den Argumenten der Beschwerdegegner konzentriert auseinandersetzen und ihre Erfolgsaussichten besser einschätzen. In vielen Fällen tragen deshalb auch für den Beschwerdeführer zunächst erfolglose Beschwerden letztlich dennoch zur Klärung bei.

Dass die Schlichtungsverfahren in den überwiegenden Fällen nicht die Beschwerdeziele erreichten, lag vielfach an der Einschätzung als Musterverfahren, die insbesondere hinsichtlich etwaiger Prospektfehler nicht entschieden werden konnten. Des Weiteren ist Beschwerdeziel häufig die Rückzahlung der eingebrachten Einlage ohne finanziellen Verlust, was mit einer Schlichtung im Sinne einer Verständigung kaum zu erreichen war.

Als Beschwerdegründe wurden im Berichtsjahr vermehrt Falschberatungen durch die Vertriebsunternehmen genannt, für die auch das jeweilige Emissionshaus mitverantwortlich gemacht wurde.

In immerhin einem erfolgreichen Einigungsfall und drei Schlichtungssprüchen im Berichtsjahr konnte die Ombudsstelle die Argumente beider Seiten gegeneinander abwägen und den Parteien gegenüber verdeutlichen. Wie oben erläutert, war bei den weiteren Schlichtungssprüchen überwiegend auf den unzulässigen Beschwerdegegenstand hinzuweisen. Die Einigungen gelangen, weil es in diesen Fällen um individuelle Anliegen ging.

IV. Ausblick

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds hat es sich zur Aufgabe gemacht, ihren Tätigkeitsbereich zu erweitern. Neben den Streitigkeiten im Zusammenhang mit geschlossenen Fonds kann sie nun auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen schlichten. Die Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2013 hat dafür die entsprechenden Weichen gestellt. Mit Herrn Dr. Frantzioc bekommt die Ombudsstelle eine weitere Ombudsperson, die sich der Schlichtungsanträge annehmen wird.

Auf europäischer Ebene wurden im Juli 2013 die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU) und die EU-Verordnung über die Online-Streitbeilegung (EU Nr. 524/2013) verabschiedet. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, Sorge zu tragen, Verbrauchern flächendeckend für alle Belange die Möglichkeit eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens zu eröffnen. Lücken beim Zugang zu solchen Verfahren sollen geschlossen werden. Zudem werden Mindestqualitätsanforderungen an die Verfahren und die Schlichter geregelt. Umsetzungsfrist für die Richtlinie ist der 8. Juli 2015; die EU-Verordnung ist grundsätzlich ab dem 9. Januar 2016 anzuwenden. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist bereits gut aufgestellt, um die kommenden Standards zu erfüllen. Das nationale Umsetzungsverfahren werden wir in 2014 begleiten.

Ziel ist es aber auch im Jahr 2014 wieder, möglichst viele Streitigkeiten erfolgreich zu schlichten. Die Schlichtungsstelle wird weiterhin die Verständigung zwischen Beschwerdeführern und -gegnern im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern, um auf eine Konfliktlösung hinzuwirken.

Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)

zuletzt neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2013

Präambel

Die Ombudsstelle dient dem Zweck, gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Anlegern und Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie solchen Unternehmen, die dem Ombudsverfahren angeschlossen sind, zu vermeiden.

Aufgabe der Ombudsstelle ist es, einen möglichst schnellen Interessenausgleich herzustellen. Die Ombudsstelle soll zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf einen Ausgleich dieser Interessen hinwirken.

Die Ombudspersonen genießen richterliche Unabhängigkeit. Sie sind insbesondere weder an Weisungen des Vorstandes noch eines Mitgliedsunternehmens noch der Geschäftsstelle gebunden.

Ein Schlichtungsspruch gilt nur zwischen den beschwerdebelegten Parteien und hat keinerlei Bindungs- oder Indizwirkung für ähnlich gelagerte Fälle.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 1 Bestellung der Ombudspersonen

Abs. 1: Bestellungsbefugnis und -verfahren

Die Befugnis zur Nominierung und Bestellung geeigneter Ombudspersonen obliegt dem Vorstand. Eine Ombudsperson wird vor der Bestellung zunächst durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand informiert die Mitgliedsunternehmen und den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) über den Namen und den beruflichen Werdegang der als Ombudsperson vorgesehenen Person. Werden von diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgebracht, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft der Vorstand, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt er eine andere Person aus. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Bestellung erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

Abs. 2: Amtszeit

Die Ombudspersonen werden für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

Abs. 3: Abberufungsverfahren

Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder
3. wenn ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

Ein vergleichbar wichtiger Grund ist insbesondere dann gege-

ben, wenn die Ombudsperson eine nach § 15 Abs. 2 der Satzung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. untersagte Tätigkeit aufnimmt. Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

Abs. 4: Qualifikation und Unparteilichkeit

Die Ombudspersonen sind in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Ombudspersonen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Die Ombudspersonen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V., noch beim Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. noch bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, das diesen Vereinen angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat noch Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie dürfen in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für geschlossene Fonds tätig gewesen sein.

Abs. 5: Berufung mehrerer Personen, Stellvertretung und Geschäftsverteilungsplan

Die Ombudsstelle ist mit mindestens zwei Ombudspersonen zu besetzen. Für jede Ombudsperson ist eine andere Ombudsperson als Vertreter zu bestellen. Sind nur zwei Ombudspersonen bestellt, vertreten sich diese wechselseitig. Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung einschließlich der Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit den bestellten Personen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs ist nur aus besonderem Grund zulässig.

Abs. 6: Verfahren bei Befangenheit

Eine Ombudsperson darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigt. Über solche Streitigkeiten entscheidet ihr Vertreter.

§ 2 Geschäftsstelle

Abs. 1: Einrichtung

Das Schlichtungsverfahren findet vor einer Ombudsperson statt. Zur Organisation und Durchführung der Schlichtungsverfahren wird bei der Ombudsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Abs. 2: Aufgaben/Befugnisse:

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, alle Verwaltungsvorgänge zum Schlichtungsverfahren durchzuführen und die Beteiligten über den Verfahrensgang zu informieren. Die Geschäftsstelle

wirkt auf eine schnelle Beilegung von Streitigkeiten hin. In der Geschäftsstelle ist für jedes Verfahren eine Akte anzulegen. Die Akten müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 3 Beteiligtenfähigkeit und Einreichung des Schlichtungsantrages

Abs. 1: Antragsteller

Antragsteller können sein:

1. Private Anleger,
2. Institutionelle, semi-professionelle und professionelle Anleger.

Abs. 2: Antragsgegner:

Antragsgegner können sein:

1. Mitgliedsunternehmen des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.,
2. weitere Unternehmen, die sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben.
Das Verfahren für den Anschluss an das Ombudsverfahren regelt die Vereinssatzung.

Abs. 3: Schlichtungsantrag

Der Schlichtungsantrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dem Antrag sind vorhandene Unterlagen beizufügen und der Antragsteller hat zu versichern, dass

1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
2. er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsfolge keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
3. die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer anderen Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
4. auch noch kein außergerichtlicher Vergleich in der Streitigkeit abgeschlossen worden ist.

Antragsteller und Antragsgegner können sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

Abs. 4: Prüfung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Schlichtungsantrages und prüft, ob der Antragsgegner der Schlichtungsstelle angeschlossen ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller über die Unzuständigkeit informiert. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Frage kommt, kann die Geschäftsstelle den Antrag weiterleiten und wird den Antragsteller hierüber informieren.

Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen nach Abs. 3 erforderliche Angaben oder Unterlagen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäfts-

stelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Zulässigkeit des Verfahrens

Abs. 1: Zulässigkeitsvoraussetzungen

Das Verfahren ist zulässig, wenn ein Antragsteller im Sinne des § 3 Abs. 1 seinen Schlichtungsantrag gegen einen Antragsgegner im Sinne des § 3 Abs. 2 richtet, ein zulässiger Verfahrensgegenstand nach Abs. 2 vorliegt und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen.

Abs. 2: Zulässiger Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens können sein:

1. alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) stehen,
2. das durch eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) begründete rechtliche Verhältnis des Antragstellers zum Antragsgegner sowie alle mit der Verwaltung der Fondsbeteiligung des Antragstellers im Zusammenhang stehenden Sachverhalte, sowie
3. das durch eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 8 f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung bzw. im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung begründete rechtliche Verhältnis des Antragstellers zum Antragsgegner sowie alle mit der Verwaltung der Fondsbeteiligung des Antragstellers im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.

Abs. 3: Ausschlussgründe

Das Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn

1. der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
2. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
3. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
4. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war,
5. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft, oder
6. soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, können weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten noch kaufmännische Entscheidungen insbeson-

dere aus der Geschäftsführung des Emittenten, noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung Gegenstand des Ombudsverfahrens sein. Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll, soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

§ 5 Schlichtungsverfahren

Abs. 1: Stellungnahmefrist

Die Geschäftsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags und unterrichtet den Antragsteller über die Übermittlung seines Antrages. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines Monats auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen.

Der Antragsgegner hat die Möglichkeit, sich mit dem Antragsteller zu einigen und das Verfahren zu beenden. Im Fall der Einigung wird das Schlichtungsverfahren für erledigt erklärt. Eine Wiederaufnahme ist nur dann möglich, wenn eine Partei sich nach Anerkennung oder Einigung nicht absprachegemäß verhält.

Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.

Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Die Geschäftsstelle hat den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 4 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller gleichzeitig darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel zu beheben. Nach Ablauf der Frist legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

Abs. 2: Verfahren bei der Ombudsperson

Die Ombudsperson prüft die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Bei Unzulässigkeit ergeht ein Bescheid an den Antragsteller, der den Grund der Unzulässigkeit anführt.

Im Fall der Zulässigkeit nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige materielle Prüfung des Falles vor.

Abs. 3: Befugnisse

Die Ombudsperson kann eine ergänzende Stellungnahme der Parteien zur Klärung der Sachlage und des Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sie kann die Parteien auch mündlich anhören. Soweit die Ombudsperson es für die weitere Aufklärung des Sach- und Streitgegenstandes für geboten hält, kann sie mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer Stelle in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen, die für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte sind den Beteiligten jeweils zuzuleiten. Eine Beweisaufnahme führt sie nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden.

Abs. 4: Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Die Ombudsperson kann das Schlichtungsverfahren durch einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag oder durch einen schriftlichen Schlichtungsspruch beenden.

Abs. 5: Form und Inhalt des Schlichtungsspruches

Steht die Sachlage aufgrund der vorgelegten Urkunden und Aussagen zur Überzeugung der Ombudsperson fest, so erlässt sie einen Schlichtungsspruch. Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und enthält eine kurze und verständliche Begründung. Die Urkunde ist zu unterschreiben. Die Ombudsperson leitet die Entscheidung beiden Parteien unverzüglich zu. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Schlichtungsspruch ist ausgeschlossen. Die Ombudsperson sieht mit entsprechendem Hinweis von der Schlichtung ab, wenn sie nach ordentlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Streit nur nach einer weitergehenden Beweisaufnahme in der Sache entschieden werden kann.

Bei Streitigkeiten, die

1. Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten,
2. kaufmännische Entscheidungen, insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten,
3. die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder
4. ein Musterverfahren

zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. In diesen Fällen findet nur ein Schlichtungsverfahren nach Abs. 6 statt. Ein Musterverfahren liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Schlichtungsanträge eingereicht werden.

Abs. 6: Schlichtungsversuch

Die Ombudsperson unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und dass das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt. Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

§ 6 Verbindung mehrerer Verfahren

Die zuständige Ombudsperson kann mehrere Schlichtungsverfahren zu einem Verfahren verbinden, wenn die Schlichtungsverfahren dieselbe Streitfrage und denselben Antragsgegner betreffen.

§ 7 Wirkung des Schlichtungspruches

Abs. 1: Bindungswirkung

Die dem Ombudsverfahren angeschlossenen Unternehmen sind an den Schlichtungsanspruch gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 10.000 Euro nicht übersteigt und die Bindungswirkung von der Ombudsperson festgestellt wird. Dem Antragsteller steht der Rechtsweg in jedem Fall offen.

Abs. 2: Berechnung des Beschwerdegegenstandes

Die Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der von dem Antragsteller geltend gemachten Forderung. Für die Bindungswirkung ist die vom Antragsteller behauptete Forderung in ihrer gesamten Höhe zu berücksichtigen.

Im Falle des § 6 erfolgt die Festsetzung des Beschwerdewertes unter Berücksichtigung der Bedeutung der verbundenen Anträge.

§ 8 Hemmung der Verjährung

Die Verjährung für die Ansprüche des Beschwerdeführers gilt für die Dauer des Schlichtungsverfahrens (Vorprüfung und Schlichtung) als gehemmt.

§ 9 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Ombudspersonen und ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangen, soweit sie nicht von dieser Pflicht entbunden werden. Sie haben eine entsprechende Verschwiegenheitsklärung zu unterschreiben. Geschäftsgeheimnisse des Antragsgegners dürfen dem Antragsteller gegenüber nicht offenbart werden. Die Ombudsperson berücksichtigt die fehlende Verteidigungsmöglichkeit des Antragsgegners im Rahmen seiner Würdigung des Falles.

§ 11 Tätigkeitsbericht; Auskunft- und Informationspflichten

Die Ombudsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste sowie die Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die Ombudsstelle hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. wird ihre Verfahrensordnung sowie jede Änderung der Verfahrensordnung den zuständigen Ministerien zur Genehmigung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorlegen.

Berlin, den 30. Oktober 2013

Satzung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)

in der Fassung vom 22.11.2007, neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2013.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle Geschlossene Fonds“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anlegern von Sachwert-Investmentvermögen und geschlossenen Fondsbeteiligungen und den Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie solchen Unternehmen, die dem Ombudsverfahren angeschlossen sind.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution zur außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (Vereinsregister-Nr. 23527 Nz), ;
 2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die alternative Investmentfonds (AIF) anbieten, sowie intern verwaltete AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
 3. Verwahrstellen;
 4. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Vermögensanlagen-gesetz (VermAnIG) sowie
 5. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds, für den das VermAnIG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das Verkaufsprospektgesetz (Verk ProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnIG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Umlagen und Zuschüsse,

2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z.B. mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandels-gesellschaft,
3. durch Ausschluss gemäß § 5.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Beiträge, Umlagen oder Zuschüsse.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinsschädigenden Verhalten vor oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereins zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung, entgegenstehen.
- (3) Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied förmlich zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugestellt worden ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen,

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen,
2. eine Stellungnahme zur Wahl der Ombudspersonen abzugeben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.

(2) Die Mitglieder erkennen die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich an.

(3) Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung.

(4) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die sie verwalten bzw. an denen sie wesentlich beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundene Unternehmen sich dem Ombudsverfahren anschließen und die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. schriftlich als für sie verbindlich anerkennen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die nach der Verfahrensordnung Antragsgegner sein können. Das Verfahren für den Anschluss an das Ombudsverfahren regelt sich nach § 24.

(5) Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

(7) Die Mitglieder sind angehalten, ihre Anleger auf ihre Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens vor den Ombudspersonen hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuschüsse gemäß § 19 und Umlagen gemäß § 10 zu zahlen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 13)
[besonderer Vertreter, § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)].

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller an deren Organe vor.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

(3) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per E-Mail gleich.

(5) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes nach § 12,
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts der Ombudspersonen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung,
5. die Beschlussfassung über die Höhe einer Umlage,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Teilnahmegebührenordnung,
9. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
10. die Auflösung des Vereins,
11. die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusanwälten nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.

(4) Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen,
2. Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
7. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
8. Beschlussfassung über Zuschüsse gemäß § 19,
9. Beschluss über Änderungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Die angeschlossenen Unternehmen sind über geplante Änderungen zu informieren und zu konsultieren. Einwände gegen die geplanten Änderungen hat der Vorstand bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Änderungen der

Verfahrensordnung dürfen weder den Regelungen der Satzung noch der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV) widersprechen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder:

1. der Vorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. sowie weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Block- und Wiederwahl sind zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

§ 14 Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen

(1) Die Befugnis zur Nominierung und Bestellung geeigneter Ombudspersonen obliegt dem Vorstand.

(2) Eine Ombudsperson wird vor der Bestellung zunächst durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand informiert die Mitgliedsunternehmen und den Bundesverband der

Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) über den Namen und den beruflichen Werdegang der als Ombudsperson vorgesehenen Person. Werden von diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgetragen, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft der Vorstand, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt er eine andere Person aus. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Bestellung einer Ombudsperson erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

(4) Die Ombudsstelle ist mit mindestens zwei Ombudspersonen zu besetzen. Für jede Ombudsperson ist eine andere Ombudsperson als Vertreter zu bestellen. Sind nur zwei Ombudspersonen bestellt, vertreten sich diese wechselseitig. Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den bestellten Personen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus besonderem Grund zulässig.

§ 15 Persönliche Voraussetzungen der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Die Ombudspersonen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V., noch beim Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., noch bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, das diesen Vereinen angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat, noch Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie dürfen in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für geschlossene Fonds tätig gewesen sein.

(2) Jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausführung zu beeinträchtigen ist untersagt. Die Ombudspersonen dürfen Vorträge halten und wissenschaftliche Arbeiten erstellen und veröffentlichen, sofern diese nicht die Unparteilichkeit der Amtsausführung beeinträchtigt.

§ 16 Aufgaben der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen sind in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz, insbesondere die zu erlassende Verfahrensordnung zu beachten.

(2) Die Ombudspersonen werden durch die Geschäftsstelle unterstützt, über deren Mitarbeiter sie eine fachliche Aufsicht ausüben.

§ 17 Amtszeit der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen werden für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtungstätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist. Ein vergleichbar wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ombudsperson eine nach § 15 Absatz 2 untersagte Tätigkeit aufnimmt.

(3) Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

§ 18 Verfahren bei Befangenheit

Eine Ombudsperson darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigt. Über solche Streitigkeiten entscheidet ihr Vertreter. Im Streitfall über die Befangenheit entscheidet der Vorstand.

§ 19 Kosten, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse

(1) Die Kosten des Vereins und der Ombudsstelle decken sich durch Teilnahmegebühren, die von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmen zu entrichten sind. Die Teilnahmegebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Teilnahmegebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben werden keine Vereinsmitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Für den Fall, dass ein Mitgliedsunternehmen überdurchschnittlich viele Ombudsverfahren verursacht, kann der Vorstand zusammen mit den Ombudspersonen beschließen, einen Zuschuss von dem betroffenen Mitgliedsunternehmen zur Deckung der entstandenen Mehrkosten, die durch die Bearbeitung der Ombudsverfahren entstanden sind, zu erheben. Das betroffene Mitgliedsunternehmen kann diesen Beschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, die den Vorstandsbeschluss überstimmen kann.

§ 20 Jahresabschluss

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 21 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und der Ombudspersonen sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ombudspersonen erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung an die Ombudspersonen gezahlt. Der Vorstand legt mindestens am Anfang des Geschäftsjahres die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ombudspersonen fest.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen, aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 24 Anschluss an das Ombudsverfahren

(1) Ein Ombudsverfahren findet nur mit solchen Unternehmen statt, die:

1. dem Ombudsverfahren angeschlossen sind,
2. erklärt haben, dass sie die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich anerkennen und sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung unterwerfen und
3. die jährliche Teilnahmegebühr entrichtet haben.

(2) Folgende Unternehmen können sich dem Ombudsverfahren anschließen:

1. Kapitalverwaltungsgesellschaften,
2. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und ihre Treuhandgesellschaften,
3. Verwahrstellen,

4. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 VermAnlG sowie deren Treuhandgesellschaften,

5. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds, für die das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das VerkProspG in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten sowie deren Treuhandgesellschaften.

(3) Der Anschluss an das Ombudsverfahren bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle und dessen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand darf den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn ein ordentlicher Ablauf des Schlichtungsverfahrens nicht gewährleistet erscheint.

(4) Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Soweit ein angeschlossenes Unternehmen seine jährliche Teilnahmegebühr nicht entrichtet oder nicht ordnungsgemäß an dem Ombudsverfahren mitwirkt, kann die Geschäftsstelle diesem nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung fristlos kündigen. Eine Erstattung anteiliger Teilnahmegebühren findet nicht statt.

(5) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Oktober 2013

Verzeichnis: Ombudspersonen und Beschwerdestellen der Finanzbranche

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist gemäß §§ 3 Absatz 2, 5 Absatz 2 ihrer Verfahrensordnung ausschließlich für individuelle Streitfälle von Anlegern zuständig, die im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an Sachwert-Investmentvermögen und geschlossenen Fonds stehen. Die betroffene Gesellschaft, gegen die der Anleger seinen Schlichtungsantrag richtet, muss sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Beschwerden, für die sie nicht zuständig ist, leitet die Ombudsstelle gern an die entsprechende Ombuds- oder Kundenbeschwerdestelle weiter.

Andere Schlichtungsstellen aus dem Finanz- und Immobilienbereich

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden Ombudsstellen der Finanzbranche in Deutschland. Die Zuständigkeiten von Ombudsleuten richten sich in der Regel nach dem Gegenstand der jeweiligen Beschwerde und dem gewählten Beschwerdegegner.

Für andere als die hier genannten Zweige der Finanzbranche bzw. Finanzprodukte sind der Ombudsstelle Geschlossene Fonds keine Schlichtungs- bzw. Beschwerdestellen bekannt.

Branchenzweig / Unternehmen	Bezeichnung der Beschwerdestelle	Ombudspersonen	Kontaktdaten
Banken			
Deutsche Bundesbank	Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Bundesbankdirektoren Andreas Ahrens, Wilhelm Karl Bertelmann, Dr. Ernst-Wilhelm Nöll	Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main Telefon (0 69) 2388 1907 Telefax (0 69) 2388 1919 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de www.bundesbank.de
Genossenschaftsbanken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR	Dr. Alfons van Gelder (Richter am Bundesgerichtshof a.D.), Vertretung: Prof. Dr. Franz Häuser (Rektor an der Universität Leipzig)	Postfach 30 92 63 10760 Berlin Telefon (0 30) 20211 639 Telefax (0 30) 20211 908 www.bvr.de
Öffentliche Banken	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB Kundenbeschwerdestelle	Klaus Wangard (Vorsitzender Richter am OLG Hamm a.D.), Vertreter: Prof. Dr. Reinhard Welter (Universität Leipzig)	Postfach 11 02 72 10832 Berlin Telefon (0 30) 8192 295 Telefax (0 30) 8192 299 E-Mail: ombudsmann@voeb.de www.voeb.de
Private Banken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Frau Upmeier, Leitung	Ekkehard Bombe (Präsident Landgericht Wiesbaden a.D.), Dr. Gerhart Kreft (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.), Angelika Lange (Richterin a.D. am Oberlandesgericht Frankfurt am Main), Dr. Rainer Mößinger (Präsident Landgericht Hanau a.D.), Dr. Gerda Müller (Vorsitzende Richterin und Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs), Werner Weiß (Richter a.D., Staatsanwalt, hoher Ministerialbeamter in Bayern, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München)	Postfach 04 03 07 10062 Berlin Telefon (0 30) 1663 3166 Telefax (0 30) 1663 3169 ombudsmann@bdb.de http://www.bankenverband.de/themen/eldinfos-finanzen/schlichtungsstelle www.bankenombudsmann.de
Bausparkassen			
Landesbausparkassen	Schlichtungsstelle der LBS		Postfach 74 48 48040 Münster Telefon (0 800) 5891 250 Telefax (0 800) 5891 251 www.lbs.de
Private Bausparkassen	Ombudsfrau der privaten Bausparkassen		Postfach 30 30 79 10730 Berlin Telefon (0 30) 59009 1500 Telefax (0 30) 59009 1501 www.bausparkassen.de
Sparkassen			
Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Kundenbeschwerdestelle	Ombudsmann beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), zuständig für die Sparkassen in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Die Sparkasse Bremen AG, Sparkasse Bremerhaven, Hamburger Sparkasse AG, Landesbank Berlin AG (einschließlich ihrer Niederlassung Berliner Sparkasse)	Peter Gummer, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D. Herr Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a. D., Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a. D.	Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon: (0 30) 20225 1510 Telefax: (0 30) 20225 1515 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@dsgv.de www.dsgv.de
Sparkassenverband Baden-Württemberg, Schlichtungsstelle			Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Schlichtungsstelle		Jens Bender Dr. Andreas Hort	Bonifaciusstraße 15 99084 Erfurt Telefon: (0 361) 2221 00 Telefax: (0 361) 2221 260 http://www.sparkassen-finanzgruppeht.de/finanzgruppeverband/schlichtungsstelle/zustaendigkeit.php

Branchenzweig / Unternehmen	Bezeichnung der Beschwerdestelle	Ombudspersonen	Kontaktdaten
Sparkassen			
Sparkassenverband Niedersachsen, Schlichtungsstelle			Schiffsgraben 6-8, 30159 Hannover
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Rheinlad	Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband		Postfach 10 42 64 40033 Düsseldorf
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Westfalen-Lippe	Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Schlichtungsstelle		Regina-Protmann-Str. 1 48159 Münster
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Schlichtungsstelle			Im Wald 1 55257 Budenheim
Sparkasse Saarland	Sparkassenverband Saar, Schlichtungsstelle		Ursulinenstr. 46 66111 Saarbrücken
Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, Schlichtungsstelle			Faluner Weg 6 24109 Kiel
Geschlossene Fonds			
Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.		Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Vorsitzende Richterin des Seerechtsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg a.D.	Postfach 640222 10048 Berlin Telefon: (030) 257 616 90 Telefax: (030) 257 616 91 E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de www.ombudsstelle-gfonds.de Einreichen von Schlichtungsbegehren über Kontaktformular: https://system.ombudsstelle-gfonds.de/gfonds.php?lang=de&page=conciliation
Immobilien			
IVD - Immobilienverband Deutschland IVD, Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Dr. Peter Breiholdt	Littenstraße 10 10179 Berlin Telefax: (0 30) 2757 2678 E-Mail: info@ombudsmann-immobilien.net Internet: www.ombudsmann-immobilien.net
Investments nach dem InvG			
BaFin-Schlichtungsstelle	Schlichtungsstelle der BaFin für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Investmentgesetzes (InvG)	Oberregierungsrätin Dörte Schmidt-Ebeling, Oberregierungsrat Arne Heinrich Huneke	Referat Q21 Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: (0228) 4108 0 Telefax: (0228) 4108 62299 E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Schlichtungsstelle__Investmentgesetz/Schlichtungsstelle__Investmentgesetz.html
Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Ombudsstelle für Investmentfonds	Dr. h.c. Gerd Nobbe Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof (IX. Zivilsenat) a.D., Wolfgang Arenhövel Präsident des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen a.D.	Unter den Linden 42 D-10117 Berlin Telefon: (0 30) 6449 0460 Telefax: (0 30) 6449 04629 E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Branchenzweig / Unternehmen	Bezeichnung der Beschwerdestelle	Ombudspersonen	Kontaktdaten
Kredite			
BKS Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Ombudsverfahren des BKS zur Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit leistungsgestörten Darlehen zwischen Verbrauchern und Mitgliedern	Dr. h.c. Gerd Nobbe Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof (IX. Zivilsenat) a.D.	Mosse Palais – Leipziger Platz 15 10117 Berlin Telefon: (0 30) 2045 3415 Telefax: (0 30) 2045 3969 E-Mail: info@bks-ev.de http://www.bks-ev.de/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=63
Versicherungen			
Private Kranken- und Pflegeversicherungen	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung		Postfach 06 02 22 10052 Berlin Telefon: (0 1802) 55 04 44 (6 ct pro Anruf aus dem dt. Festnetz bzw. 42 ct/m aus den Mobilfunknetzen) Telefax: (0 30)- 2045 8931 www.pkv-ombudsmann.de
Versicherungen (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, s.o.)	Versicherungsombudsmann e.V.		Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: (0 800) 3696 000 Telefax: (0 800) 3699 000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de www.versicherungsombudsmann.de
SCHUFA Holding AG			
SCHUFA Holding AG Ombudsmann	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung	Professor Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer	Postfach 5280 65042 Wiesbaden Telefon: (0 1805) 7248 32 E-Mail: info@schufa-ombudsmann.de www.schufa-ombudsmann.de
Europäische Beschwerdestellen bei betroffenen Finanzunternehmen eines EU-Mitgliedstaates			
FIN-NET	Consumer Complaints Network for Financial Services		http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/
FIN-NET	Netzwerk der europäischen Verbraucherzentren		Andreas-Gayk-Str. 15 24103 Kiel Telefon: (0 431) 5909 950 Telefax: (0 431) 5909 977 E-Mail: evz@evz.de www.evz.de
Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Deutsche Verbindungsstelle für Schlichtung	Euro-Info-Verbraucher e.V. Direktor Bernd Krieger		Bahnhofplatz 3 77694 Kehl Telefon: 07851 99148 0 Telefax: 07851 99148 11 E-Mail: info@euroinfo-kehl.eu www.euroinfo-kehl.eu
Europäische Verbraucherberatungsstellen			Fünfjahresbericht 2005-2009 unter: http://ec.europa.eu/consumers/ecc/docs/5th_anniversary_report_2005-2009_de.pdf



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

Kontakt

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91
info@ombudsstelle-gfonds.de | www.ombudsstelle-gfonds.de

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B
Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba
Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse